

Regelungen zum Umgang mit Prüfungshäufung

Regelungen zur Verschiebung von Prüfungen bei Terminhäufung von Prüfungen:

- Studierende können auf Antrag einzelne Prüfungen auf den nächstfolgenden Termin verschieben, wenn eine Kumulation von Prüfungsterminen vorliegt.
- Ob eine Kumulation von Prüfungsterminen vorliegt wird für jede Kalenderwoche separat festgestellt.
- Eine Kumulation von Prüfungsterminen liegt vor, wenn
 - 4 Prüfungen in einer Kalenderwoche, oder
 - 3 Prüfungen an aufeinanderfolgenden Tagen, oder
 - 2 Prüfungen am selben Tag

angesetzt sind.

- Es kann maximal die minimale zur Auflösung aller auftretenden Kumulationen notwendige Zahl von Prüfungen verschoben werden. Innerhalb dieser Obergrenze können die zu verschiebenden Prüfungen von der/dem Studierenden frei gewählt werden, mit folgenden Einschränkungen
 - Mündliche Prüfungen sollen (in direkter Absprache mit dem Prüfer) bevorzugt verschoben werden.
 - Wiederholungsprüfungen dürfen nur verschoben werden, wenn sich die Kumulation durch die Verschiebung von Erstprüfungen nicht aufheben lässt.
 - Geht mit der Verschiebung einer Wiederholungsprüfung die Verlängerung der Wiederholungsfrist einher, so darf diese nur verschoben werden, wenn sich die Kumulation ohne Fristverlängerung nicht aufheben lässt.
- Antrag auf Verschiebungen von Prüfungen auf Grund von Kumulation von Prüfungsterminen:
 - Anträge können nur für Kalenderwochen gestellt werden, in denen eine Kumulation von Prüfungsterminen auftreten.
 - Für jede Kalenderwoche kann höchstens ein Antrag gestellt werden.
 - Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungswoche (Sonntag, 23:59) beim Studienbüro eingehen.
 - Der Antrag muss als Begründung alle Prüfungstermine des Antragstellers in der relevanten Woche auflisten und die Prüfungen benennen, deren Verschiebung beantragt wird. Bei externen Prüfungsterminen muss ggf. ein Nachweis über den Prüfungstermin und die Anmeldung des Studierenden beigelegt werden.
 - Die Frist von 14 Tagen kann nur unterschritten werden, wenn Prüfungstermine verspätet bekanntgegeben werden.
- Der Prüfungsausschuss-Vorsitzende entscheidet über Ausnahmen.